

# **Pfadfinderfreunde St. Georg – Eichstätt e.V.**

## **Satzung**

### **§1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Pfadfinderfreunde Sankt Georg – Eichstätt e.V.“. Er ist ein Zusammenschluss von Freunden des Pfadfindertums, insbesondere der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG).
2. Sitz des Vereins ist Eichstätt.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist es, die pädagogischen, seelsorgerlichen, politischen und sozialen Aufgaben der Diözesanleitung der DPSG Eichstätt ideell und wirtschaftlich zu fördern. Die Eigenständigkeit der DPSG bleibt unangetastet.

### **§3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittels des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## **§5**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können Freunde, Mitglieder und ehemalige Mitglieder der DPSG, sowie Eltern von Pfadfindern sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erworben. Sie erlischt
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
  - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund
  - c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied ohne zwingenden Grund zwei Jahre lang den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.
- 3) Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss eines Mitglieds ist der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Ausschlussbenachrichtigung eingelegt werden. Macht das betroffene Mitglied von seinem Recht innerhalb dieser Frist keinen Gebrauch, erkennt es damit den Ausschluss an.

## **§6**

### **Organe des Vereins**

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
- 2) Beschlussfassung  
Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.

## **§7**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei Personen:

1. Zusammensetzung

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem geschäftsführenden Vorsitzenden

Der geschäftsführende Vorsitzende nimmt zugleich das Amt des Schriftführers wahr.

2. Vertretung des Vereins

Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der geschäftsführende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und sind einzelvertretungsberechtigt.

3. Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

4. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Buchführung ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Revisoren zu prüfen.

Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne des §2 der Satzung

An den Vorstandssitzungen kann ein Mitglied der Diözesanleitung in beratender Funktion teilnehmen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## §8

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung verschickt werden. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Eine Mehrfachvertretung ist nicht möglich.

Das Stimmrecht derjenigen Mitglieder, die für das der Mitgliederversammlung vorangegangene Geschäftsjahr keinen Beitrag gezahlt werden, ruht.

5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig. Die Änderung des §2 (Vereinszweck), §3 Nr. 3 (Mittelverwendung) und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) die Aufstellung von Grundsätzen über die Verwendung der Mittel im Sinne §2 der Satzung
  - c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die geprüfte Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
  - d) den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds
  - e) sonstige Aktivitäten des Vereins
7. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. An der Mitgliederversammlung können die Mitglieder der Diözesanleitung der DPSG Eichstätt in beratender Funktion teilnehmen.

## §9

### **Mitgliedsbeiträge und Spenden**

1. Die Festlegung des Beitrags erfolgt durch die Mitgliederversammlung
2. Darüber hinaus sollen die Mitglieder dem Verein jährlich eine Spende zuwenden.

## §10

### **Auflösung des Vereins**

Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen an den Rechtsträger der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG), den eingetragenen Verein „Diözesanamt St. Georg – Eichstätt e.V.“ oder – falls dieser nicht mehr besteht – an den bischöflichen Stuhl in Eichstätt, der es der DPSG erhält oder für deren Zweck zu verwenden hat.

Festgestellt Eichstätt, am 17. März 1987